



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Antworten auf Fragen zur Juniorprofessur

An unseren Hochschulen bewegt sich etwas



Das neue Hochschuldienstrecht – Forschung und Lehre sind die Zukunft



Mit dem neuen Hochschulrahmengesetz hat für die deutsche Wissenschaft das 21. Jahrhundert begonnen. Damit werden zum Teil veraltete Strukturen und Regelungen abgelöst, die im internationalen Wettbewerb um gute Spitzenforschung und die „besten Köpfe“ weltweit zu einem Hemmnis geworden waren.

Die Abwanderung ins Ausland stoppen

Deutschland kann es sich nicht mehr leisten, dass 15 % seiner Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in die USA abwandern, weil sie dort bessere Arbeitsbedingungen vorfinden. Die Kreativität des Einzelnen und die Innovationskraft unserer Hochschulen insgesamt müssen deshalb stärker gefördert werden. Der wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchs braucht klare Perspektiven. Das neue Hochschuldienstrecht schafft die Voraussetzungen dafür. Mit der Juniorprofessur wird eine zukunftsweisende und praxisgerechte Neustrukturierung des Qualifikationsweges eingeführt. Das Ziel sind mehr Selbstständigkeit und Eigenverantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und – auch im internationalen Vergleich – attraktive Qualifizierungsmöglichkeiten in Wissenschaft und Forschung. Außerdem wird das Eintrittsalter für die Erstberufung auf eine Professur um ca. zehn Jahre gesenkt.

Professorinnen und Professoren nach Leistung bezahlen

Mit der Reform wird ein flexibleres und stärker leistungsorientiertes Besoldungssystem für unsere Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer eingeführt. Das Leistungsprinzip wird für mehr Effizienz sorgen und damit die Voraussetzungen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Hochschul- und Forschungseinrichtungen verbessern. Jetzt sind Länder und Hochschulen am Zuge, klare Bewertungskriterien für die Qualität von Forschung und Lehre zu erarbeiten.

Planungssicherheit für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Das neue Recht zu den befristeten Arbeitsverträgen eröffnet den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso wie den Personalverwaltungen in Zukunft eine klare Planungsperspektive. Die große Unsicherheit im praktischen Umgang mit den bisherigen Befristungsregelungen wird beseitigt. Die 12-jährige Qualifikationsphase – in der Medizin sogar 15 Jahre – ist einerseits lang genug für eine fundierte Vorbereitung auf den Wissenschaftlerberuf, andererseits aber auch nicht zu lang. Ein späterer Wechsel in den außeruniversitären Bereich und die freie Wirtschaft wird dadurch erleichtert.



Edelgard Bulmahn
Bundesministerin für Bildung und Forschung

Die Juniorprofessur als neuer Weg zum Wissenschaftlerberuf

Direkt nach einer herausragenden Promotion kann man jetzt zeitnah eine Professur anstreben – die Juniorprofessur. Das neue Hochschulrecht gibt jungen Wissenschaftlern die Möglichkeit, schneller als je zuvor selbstständig in Forschung und Lehre tätig zu werden, die Karriere an der Hochschule schon in jungen Jahren von Grund auf kennen zu lernen. Die Zeiten, in denen man mindestens das 40. Lebensjahr abwarten musste, um eigenverantwortlich forschen zu können, sind damit vorbei.

Während oder nach einer Juniorprofessur braucht man nicht mehr zu habilitieren. Die Habilitation hat sich als zeitraubende Hürde auf dem Weg zur Professur erwiesen:

- Sie führt in wissenschaftliche Abhängigkeit und hemmt die Entfaltung eigener wissenschaftlicher Fähigkeiten.
- Habilitierte sind in Deutschland zur Zeit im Durchschnitt 40 Jahre alt. In der Regel ist das zu spät für einen Umstieg in die Wirtschaft, wenn man doch nicht auf eine Professur berufen wird.

Und nicht zuletzt:

- Die Habilitation erlaubt kein Urteil über die Lehrbefähigung im „Normalbetrieb“ einer Hochschule.

Eine der Ursachen des berüchtigten „Brain Drain“, der Abwanderung von Nachwuchskräften ins Ausland, war stets die mangelnde Karriereperspektive in Deutschland. Während die ehemaligen Kommilitonen gerade mit der Habilitation begannen, konnten deutsche Forscher z.B. in den USA bereits nach Abschluss einer Promotion als Professor selbstständig forschen und lehren.

Die Juniorprofessur ist der schnelle, zeitgemäße Weg zur Universitätsprofessur. Eine deutsche Alternative im weltweiten Wettbewerb um die Spitzennachwuchswissenschaftlerinnen und -nachwuchswissenschaftler von morgen: Dazu gehört nicht nur eigenverantwortliche Arbeit, sondern auch leistungsgerechte Bezahlung, die sich an den Maßstäben der freien Wirtschaft orientiert.

Drei Jahre nach Antritt der Juniorprofessur erfolgt eine Bewertung der Leistungen in Forschung und Lehre, in den darauf folgenden ein bis drei Jahren werden die wissenschaftlichen Leistungen im Berufungsverfahren bewertet. Danach ist der Weg zu einer Professur auf Lebenszeit eröffnet.

Das neue Hochschulrecht hat die Juniorprofessur schon jetzt zum Erfolg gebracht: Bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelungen hatten rund 50 Hochschulen Stellen für Juniorprofessoren beantragt. Bis zu 6000 Juniorprofessuren werden in den nächsten Jahren an deutschen Universitäten entstehen – als Start einer vollkommen neuen, klar strukturierten akademischen Laufbahn.

ZITAT:

„Ich begrüße sehr Ihre Anstrengungen, die deutsche Universität des 21. Jahrhunderts von der Schlacke des 19. Jahrhunderts zu befreien.“

Physik-Nobelpreisträger Prof. Herbert Kroemer, USA

Fragen und Antworten

„Muss ich in Zukunft noch habilitieren?“

Nein, eine Habilitation ist nicht mehr notwendig, um eine Professur anzutreten. Wie international üblich wird es nur eine Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen im Berufungsverfahren geben. Vor der Berufung auf eine Lebenszeitprofessur an einer Universität muss zukünftig in der Regel die Juniorprofessur durchlaufen werden.

„Kann ich Professor werden, ohne Juniorprofessor gewesen zu sein?“

Die Juniorprofessur ist zwar zukünftig Regelvoraussetzung für die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur. Daneben gibt es aber auch alternative Qualifizierungswege. Diese sind:

- die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung,
 - die wissenschaftliche Tätigkeit in der Wirtschaft und
 - die wissenschaftliche Tätigkeit in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland.
-

„Ich stecke mitten in meiner Habilitation. Stehe ich durch die Juniorprofessur nicht schlechter da als früher? Kann ich noch Professor werden? Oder zumindest Juniorprofessor?“

Das Regelerfordernis der Juniorprofessur gilt erst ab 01.01.2010. Bis Ende 2009 gilt eine Übergangsfrist für die Durchführung von Habilitationsverfahren. Auch nach der Übergangszeit werden die im Rahmen einer Habilitation erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Berufungsverfahren weiterhin gewürdigt.

„Gibt es Altersgrenzen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren?“

Für eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor gibt es weder direkte noch indirekte Altersgrenzen. Allerdings soll – soweit vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist – die Promotions- und Beschäftigungsphase vor Beginn der Juniorprofessur nicht mehr als sechs Jahre betragen (Mediziner: neun Jahre).

„Ich bin Mutter und betreue zwei Kinder. Ich glaube nicht, dass ich die Promotionsphase in sechs Jahren mit dieser Doppelbelastung schaffen kann. Kann ich trotzdem Juniorprofessorin werden?“

Ja. Wenn in die Promotions- und Beschäftigungsphase vor Beginn der Juniorprofessur Zeiten des Mutterschutzes, der Kinderbetreuung, der Angehörigenpflege oder der Elternzeit fallen, bleiben diese Zeiten grundsätzlich außer Betracht.

„Ich möchte nach meiner Promotion einen längeren Aufenthalt im Ausland anschließen. Dann werden meine Promotions- und Beschäftigungszeiten zusammen aber mehr als sechs Jahre betragen haben. Bleibt mir eine Karriere als Juniorprofessor verwehrt?“

Nein. Wenn z.B. in der Postdoktorandenphase ein Auslandsaufenthalt absolviert wurde und dieser in dem betreffenden Fach üblicherweise mehr als drei Jahre dauert, liegt ein besonderer Grund vor, der eine Verlängerung der Promotions- und Beschäftigungsphase vor Antritt der Juniorprofessur rechtfertigt (In den 90iger Jahren galt dies z.B. speziell in der Biologie und der Physik.).

„Sind sechs Jahre Juniorprofessur nicht viel zu wenig, um wirklich wissenschaftlich tätig zu werden?“

Das Beispiel USA zeigt, dass dieser Zeitrahmen durchaus ausreicht. Die dortigen „assistant professors“, denen die jetzt bei uns eingeführte Juniorprofessur auch vom Zeitrahmen her entspricht, erbringen seit Jahren hervorragende wissenschaftliche Leistungen.

„Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen auch zur Lehre verpflichtet sein. Haben sie dann überhaupt Zeit für Forschung?“

Ja. Im Durchschnitt sollen etwa vier Semesterwochenstunden der Lehre vorbehalten bleiben. Das entspricht etwa der Lehrbelastung heutiger Assistentinnen und Assistenten.

„Was verdient ein Juniorprofessor?“

Juniorprofessoren sind in der neuen Besoldungsgruppe W 1 eingestuft. Das heißt: Das Grundgehalt von 3260 Euro steigt nach einer positiven Zwischenevaluation auf 3526 Euro. Wenn für die Gewinnung eines qualifizierten Nachwuchswissenschaftlers bzw. einer qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerin besondere finanzielle Anreize nötig sind,

kann ein Sonderzuschlag von bis zu 326 Euro gezahlt werden.

„Verdiene ich in der Industrie mit meiner Ausbildung nicht weit mehr?“

Promovierte Hochschulabsolventen erhalten in der Industrie Spitzengehälter von 50 000 bis 60 000 Euro, die in seltenen Ausnahmefällen auch höher ausfallen können. Aber: Als Angestellter zahlen Sie gut 20% in die Sozialversicherung ein. Erst die verbliebenen 40 000 bis 50 000 Euro können der Besoldung der Juniorprofessoren gegenübergestellt werden, die zwischen 42 380 Euro bis 50 076 Euro liegt. Im Vergleich zur Industrie liegen die Netto-Einstiegsgehälter für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf einem mit der Bezahlung von hoch qualifizierten Nachwuchskräften in der Industrie konkurrenzfähigen Niveau.

„Sind Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Beamte?“

Nach § 48 HRG können Juniorprofessoren sowohl als Beamte auf Zeit als auch als Angestellte beschäftigt werden. Da es sich bei den Regelungen zur Juniorprofessur im HRG um Rahmenrecht des Bundes handelt, hängt die Ausgestaltung von den Ländern ab.

„Woher kommt das Geld für die Juniorprofessuren und ihre Ausstattung?“

Der Bund unterstützt die Juniorprofessur mit einem umfangreichen Förderprogramm: In den Jahren 2002 bis 2006 werden je Juniorprofessur pauschal 60 000 Euro für die für Forschungszwecke benötigte Sachausstattung von bis zu 3 000 Juniorprofessuren bereitgestellt. Ab dem Jahr 2006 sollten die Universitäten aufgrund der bis dahin

erfolgten Pensionierung von Professoren und Professorinnen die Finanzierung von Juniorprofessuren alleine bewältigen können.

„Der Wissenschaftsrat hat einen „tenure track“, also die Möglichkeit eines Übergangs von der Juniorprofessur zur Dauerprofessur ohne öffentliche Stellenausschreibung empfohlen. Ist der „tenure track“ demnächst Gesetz?“

Stellen für Juniorprofessuren und Professuren sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, möglichst in international einschlägigen Publikationen oder über das Internet. Im Falle des Übergangs einer Juniorprofessur zur Dauerprofessur wurde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, einen „tenure track“ einzuführen.

„Bisher galt das „Hausberufungsverbot“. Kann ich als Juniorprofessor jetzt auch an „meiner“ Uni Karriere machen?“

Ja, mit der HRG-Novelle ist das „Hausberufungsverbot“ gelockert worden. Zukünftig muss nur ein Wechsel nach der Promotion erfolgen. Das neue Mobilitätskriterium verlangt nach der Promotion entweder einen Hochschulwechsel oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule. Es kann künftig schon vor oder bei der Berufung auf eine Juniorprofessur erfüllt werden. Danach können jetzt auch wissenschaftliche Nachwuchskräfte der eigenen Hochschulen in Berufungsverfahren berücksichtigt werden. Dadurch wird eine gezielte Karriereplanung möglich.

„Was geschieht mit positiv evaluierten Juniorprofessoren nach sechs Jahren?“

Im Normalfall können sie nach Ablauf der sechs Jahre Professorinnen bzw. Professoren auf Lebenszeit werden. Sollten sie nicht sofort auf eine Professur berufen werden, können sie z. B. Forschungsprojekte, Lehrstuhlvertretungen oder Gastprofessuren im Ausland übernehmen. An ihrer bisherigen Hochschule können sie als wissenschaftliche Mitarbeiter in einem befristeten Angestelltenverhältnis oder –soweit das Landesrecht dies vorsieht– in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt werden.

„Und was passiert mit den negativ evaluierten Kandidaten?“

Nach negativer Evaluation steht Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ein Auslaufjahr für den Abschluss laufender Arbeiten und die Suche nach einem Arbeitsplatz außerhalb der Universität oder Forschungseinrichtung zur Verfügung. Auch hier kommt das neue Hochschulrecht gerade den Bedürfnissen der Kandidaten, aber auch den Anforderungen der Wirtschaft entgegen: Mit Anfang oder Mitte 30 ist es für einen Umstieg bei weitem nicht zu spät.

„Wird es in Zukunft noch die Privatdozentur und die außerplanmäßige Professur geben?“

Ja. Der Landesgesetzgeber kann positiv evaluierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die im Anschluss an die Juniorprofessur zunächst nicht weiterbeschäftigt werden können, den Titel eines Privatdozenten oder außerplanmäßigen Professors verleihen und ihnen in Verbindung damit auch (undotierte) Lehr- und Forschungsmöglichkeiten an der Hochschule einräumen.

„Sind Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer?“

Ja. Sie sind promoviert, forschen und lehren selbstständig und verfügen über das Recht zur Betreuung von Promotionen. Damit sind auch Juniorprofessoren Hochschullehrer (§ 42 HRG).

„Gibt es im neuen Hochschulrecht eine klare Stellungnahme zur Frauenförderung innerhalb der Universitäten?“

Ja, in § 42 HRG wurde folgender Satz eingefügt: „Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.“ Das heißt: Leistung und Eignung haben Vorrang, bei gleicher Qualifikation können Frauen bevorzugt werden. Die Bundesländer können diesen Aspekt auch noch konkreter regeln. Auch sonst kommt das neue Hochschulrecht der Doppelbelastung von Beruf und Familie entgegen:

- Die Verkürzung der Phase vor der Dauerprofessur auf sechs Jahre erleichtert die Vereinbarkeit von Familien- und Beschäftigungsphasen.
- Ein weiterer Vorteil ist der Wegfall der Habilitation, weil an keiner Stufe der wissenschaftlichen Karriereleiter der Frauenanteil so stark zurückgeht wie an der Stufe der Habilitation.
- Durch die Lockerung des Hausberufungsverbots ist ein Ortswechsel nicht zwingend. Nur das einmalige Mobilitätskriterium nach der Promotion muss eingehalten werden.

- Für Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowohl im Beamtenverhältnis wie auch im Angestelltenverhältnis sieht das neue Hochschulrecht die Verlängerung der befristeten Beschäftigungsphasen bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege und Betreuung von Kindern unter 18 Jahren (hier bis zu zwei Jahren) vor.
-

ZITAT:

„Die Juniorprofessur ist ganz eindeutig ein Schritt auf dem richtigen Weg.“

Physik-Nobelpreisträger Prof. Herbert Kroemer, USA

Fallbeispiel

Irene Werner, 28

„Ich promoviere gerade. Danach könnte ich mir gut vorstellen, an der Universität zu bleiben und mich auf eine Juniorprofessur zu bewerben. Ist das schon jetzt möglich? Und was erwartet mich da konkret?“

Juniorprofessorin können Sie nach Ihrer Promotion werden. Nach Schätzungen der BMBF-Expertenkommission werden in den nächsten Jahren bis zu 6000 Stellen für Juniorprofessorinnen und -professoren geschaffen. Der Bund wird in den Jahren 2002 bis 2006 pauschal je 60000 Euro für die zu Forschungszwecken benötigte Ausstattung von bis zu 3000 Juniorprofessuren bereitstellen.

Als Juniorprofessorin sind Sie eigenständig in Forschung und Lehre tätig: Durchschnittlich werden Sie voraussichtlich vier Semesterwochenstunden, eventuell auch Promotionen betreuen. Ihr Gehalt ist in diesen Jahren etwa so hoch wie in einem vergleichbaren Beruf in der Industrie.

Nach drei Jahren erfolgt eine Evaluation. Im Rahmen der Evaluation wird die Qualität der Lehre und der Forschung begutachtet: Bei positiver Begutachtung soll die Juniorprofessur um weitere drei Jahre verlängert werden. In dieser Zeit sollte dann die Bewerbung um eine Lebenszeitprofessur erfolgen. Bei negativer Evaluation stünde Ihnen ein weiteres Jahr an der Hochschule für den Abschluss laufender Arbeiten und die Suche nach einem Job zur Verfügung.

Im Berufungsverfahren werden Ihre wissenschaftlichen Leistungen begutachtet. Bei positiver Evaluation ist der Weg zur Professur frei. Und selbst wenn Sie nicht sofort auf eine Professorinnenstelle berufen

werden: Auch nach dem neuen Hochschulrecht können Forschungsprojekte, Lehrstuhlvertretungen oder Gastprofessuren im Ausland die Wartezeit überbrücken. Die Hochschule kann Sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einem befristeten Angestelltenverhältnis oder – soweit das Landesrecht dies vorsieht – in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigen.

Noch Fragen?

Wir informieren Sie gern persönlich unter der gebührenfreien Hotline

0800-BMBFHRG

0800-2623474

oder per E-Mail unter

hrg@bmbf.bund.de

Die Hotline steht Ihnen Montag bis Donnerstag von 8–16 Uhr und Freitag von 8–15 Uhr zur Verfügung.

Neuste Informationen zur Reform des Hochschuldienstrechts und des HRG, Meinungen und Informationen gibt es auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

www.bmbf.de

Hier können Sie die umfassende Broschüre zur Hochschuldienstrechtsreform mit den o. g. Gesetzestexten downloaden oder bestellen.



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.